

Carsharing – Stellplätze im öffentlichen Straßenraum

Hohe Zuwachsraten beim Carsharing lassen verstärkt Forderungen nach einer rechtlichen Grundlage aufkommen, die es den Kommunen ermöglichen soll, Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Straßenraum auf definierten Stellplätzen einzurichten. Kritiker befürchten dadurch eine weitere Verknappung des Parkraums in den Innenstädten.

Rechtslage

Eine Umwidmung von öffentlichem Straßenraum in Carsharing-Stellplätze ist derzeit rechtlich nicht möglich oder verlangt umständliches, zeitraubendes und rechtlich gleichwohl riskantes Hantieren mit Ermessensspielräumen in den Nischen der einschlägigen Vorschriften.

Voraussetzung für die Anordnung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum wäre eine Änderung des StVG (§ 6 Abs. 1 Nr. 14) und der StVO (§ 41 Abs. 2, § 42 Abs. 4). Solche Plätze könnten durch Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) in Kombination mit dem Zusatzzeichen „Carsharing-Fahrzeuge mit besonderem Aufkleber frei“ oder Zeichen 314 (Parkplatz) in Kombination mit dem Zusatzzeichen „Carsharing-Fahrzeuge mit besonderem Aufkleber“ ausgewiesen werden.

Bewertung

Der ADAC begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen, Carsharing in die alltägliche Mobilität weiter zu integrieren, lehnt aber eine unverhältnismäßige Privilegierung von Carsharing-Fahrzeugen beim Parken im öffentlichen Straßenraum ab. Schließlich würde damit Parkraum der Allgemeinheit entzogen werden. Dies widerspricht wiederum dem Grundsatz des „Gemeingebrauchs“ der Straße, wonach mit der Entrichtung der Kfz-Steuer auch ein Nutzungsrecht der Straße verbunden ist. Außerdem wäre ein hoher zusätzlicher Beschilderungsaufwand erforderlich.

Was den Schilderwald angeht, wäre es nach Auffassung des ADAC sinnvoller, Carsharing-Fahrzeugen auf bewirtschafteten Parkplätzen Benutzervorteile zu gewähren. Beispiele dafür wären die Zulassung des kostenlosen Parkens auf Plätzen mit Parkscheinautomaten oder die Aufhebung einer Maximalparkzeit in Zonen mit Parkscheiben-Regelung. Dafür wäre die Schilderkombination Zeichen 314.1/2 (Beginn/Ende Parkraumbewirtschaftungszone) mit Zusatzzeichen (Carsharing-Fahrzeuge mit besonderem Aufkleber frei“) erforderlich.

Für den Carsharing-Teilnehmer hätte dies den Vorteil, dass die gesamte Parkraumbewirtschaftungszone als Abstellfläche potentiell in Frage kommt. Allerdings müssten die Fahrzeuge dafür mit entsprechender Technik ausgestattet werden, die eine Lokalisierung von freien Fahrzeugen über das Internet ermöglicht. Die Kommunen würden ebenfalls von solch einer Lösung profitieren: Schließlich müssten dann nur noch die Zu- und Ausfahrten der Zonen entsprechend beschildert werden.

ADAC-Standpunkt

Der ADAC begrüßt grundsätzlich eine rechtlich gesicherte Grundlage für die Besserstellung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum. Allerdings sollte dabei nicht ausschließlich das traditionelle Carsharing begünstigt werden, sondern alle Mobilitätskonzepte, die die typischen Merkmale von Carsharing aufweisen und unter dem Motto „Nutzen statt Besitzen“ zu einem stadtverträglichen Verkehr beitragen.

Parkraum für Carsharing-Fahrzeuge sollte primär auf Privatflächen angeboten werden. Im öffentlichen Straßenraum sollte dieser überwiegend in Parkraumbewirtschaftungszonen bereitgestellt werden, um den Beschilderungsaufwand zu begrenzen. Im unbewirtschafteten Straßenraum sollten entsprechende Stellplätze über Zeichen 286 oder 314 (mit den entsprechenden Zusatzzeichen) nur dort ausgewiesen werden können, wo in unmittelbarer Nähe ÖPNV-Haltestellen, Fahrradabstellanlagen und Taxiständen vorhanden sind.

Vor allem aber sollte die Zahl der Sonderparkausweise für Carsharing-Fahrzeuge auf ein vernünftiges Maß begrenzt werden. Sie sollte – je nach Verdichtungscharakter des Wohnquartiers – maximal 3 bis 5 % der allgemeinen Stellplatznachfrage betragen, um einen sinnvollen Anteil der Carsharing-Fahrzeuge am Fahrzeugbestand im Quartier zu gewährleisten.